

Richtlinie des Rektorats der BOKU University über Studienbeiträge

Stand: 19.02.2026

veröffentlicht im Mitteilungsblatt 11 vom 26.02.2026, Studienjahr 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

1	Fristen	2
2	Erlass des Studienbeitrages	2
3	Rückerstattung des Studienbeitrages.....	3
4	Geltungszeitraum	3
5	Historie.....	3

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien erlässt betreffend Studienbeiträge folgende Richtlinien:

1 Fristen

Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten.

2 Erlass des Studienbeitrages

Neben den in § 92 (1) UG 2002 angeführten Personengruppen für den Erlass des Studienbeitrages ist den folgenden Studierenden der Studienbeitrag zu erlassen:

- (1) Schüler*innen, die im Rahmen des Programms „Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen“ des Österreichischen Austauschdienstes (OeAD-GmbH) Young Science an der BOKU (als außerordentliche Studierende) Lehrveranstaltungen besuchen.
- (2) Teilnehmer*innen der „MORE“-Initiative der uniko.
- (3) Stipendiat*innen für das an der Universität für Bodenkultur Wien vergebene Stipendium für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten im Ausland (KUWI), sofern die Anwesenheit mindestens 30 Tage während des Semesters (ausgenommen lehrveranstaltungsfreie Zeit) beträgt.
- (4) Studienvertreter*innen anhand der „Richtlinie des Rektorats über die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit auf Grund der Tätigkeit als Studienvertreter*in“, sofern die Tätigkeit nicht bereits zur Verlängerung der Bezugszeit der Studienbeihilfe herangezogen wurde und kein anderer Erlassgrund geltend gemacht werden kann.

Die Erlassstatbestände gemäß § 92 (1) sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird. Als Studien- oder Praxiszeiten im Ausland gilt eine Studienaufenthaltsdauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen während des Semesters.

2.1 Fristen Erlass Studienbeitrag

Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist für das Wintersemester bis 31. Oktober und für das Sommersemester bis 31. März des betreffenden Semesters (Tatbestände § 92 (1) 4, 6-7, und alle weiteren vom Rektorat definierten Erlassgründe gemäß Antragsformular) in den Studienservices einzubringen.

Kann der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages nicht rechtzeitig bis zum 31. Oktober bzw. 31. März gestellt werden oder treten Erlassstatbestände wie Krankheit, Schwangerschaft oder eine Betreuungspflicht später innerhalb des Semesters ein, so haben die Studierenden zunächst den Studienbeitrag zu entrichten, können jedoch für das Wintersemester bis spätestens 28. oder 29. Februar, für das Sommersemester bis spätestens 30. September unter Vorlage der erforderlichen Nachweise einen Antrag auf Rückerstattung stellen.

3 Rückerstattung des Studienbeitrages

Der der Universität für Bodenkultur Wien verbleibende Studienbeitrag kann auf Antrag der/dem Studierenden rückerstattet werden,

- (1) wenn der Studienbeitrag inkl. Studierendenbeitrag u. allfälliger Sonderbeiträge doppelt bezahlt wurde
- (2) wenn auf einen gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde oder
- (3) wenn ein Beitrag entrichtet wurde, der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte
- (4) wenn der Studienabschluss auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre.
- (5) wenn der Beitrag entrichtet wurde, eine Abmeldung vom Studium jedoch innerhalb der Zulassungsfrist erfolgt. Eine Rückerstattung ist möglich, sofern im vorangegangenen Semester eine aufrechte Weitermeldung an der Universität für Bodenkultur Wien bestanden hat oder im betreffenden Semester noch keine Prüfung abgelegt oder eine wissenschaftliche Arbeit eingereicht wurde und in beiden Fällen an keiner anderen inländischen Universität eine Zulassung zu einem Studium mit Beitragspflicht besteht.

Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.

Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist rückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

Der Studienbeitrag kann im Falle des Ablebens der/des Studierenden rückerstattet werden.

Der Antrag auf Erlass/Rückerstattung des Studienbeitrages ist samt allen erforderlichen Nachweisen entweder persönlich in den Studienservices einzubringen oder elektronisch mittels BOKU-Emailadresse zu übermitteln. Bei Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit von Dokumenten kann die Vorlage der Originale verlangt werden. Eine Nachreichung von Nachweisen muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, andernfalls können Anträge negativ beschieden werden.

4 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.03.2026

5 Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Erstmalige Erstellung	erstellt von Vizerektorat [H10090], [H19000]	4. Juni 2019	Mitteilungsblatt Studienjahr 2018/19

				18.07.2019 / 19.Stück
2.0	Befristete Änderung der Richtlinie	erstellt von Vizerektorat [H10090], [H19000]	22.09.2020	Mitteilungsblatt Studienjahr 2019/20 30.09.2020 / 23.Stück
3.0	Änderung der Richtlinie	erstellt von Vizerektorat [H10090], [H19000]		Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/21 25.06.2021 / 20.Stück
4.0	Umfassende Überarbeitung der Richtlinie	Erstellt von Vizerektorat für Lehre, Weiterbildung und Studierende [H10090]	24.02.2026	Mitteilungsblatt Studienjahr 2025/26 26.02.2026 / 11.Stück